

**BEZIRKSKANZLEI HÖFE** Seite 1 von 3

Gebührenverordnung für die Benützung bezirkseigener Anlagen

vom 01. Mai 2023



Seite 2 von 3

Der Bezirksrat Höfe, gestützt auf Art. 31 der Benutzungsverordnung für bezirkseigene Anlagen vom 01. Mai 2023, beschliesst:

## Art. 1

Für die **im Bezirk Höfe** ansässigen Vereine und Organisationen ist die regelmässige Benutzung der bezirkseigenen Anlagen wie Aula, Turnhallen, Garderoben, Duschen, Aussenanlagen etc. von Montag bis Freitag in der Regel gebührenfrei.

Bei ausreichender Kapazität ist die regelmässige Benutzung (1 mal wöchentlich) bezirkseigener Anlagen wie Aula, Turnhallen, Garderoben, Duschen, Aussenanlagen etc. **für nicht im Bezirk Höfe** ansässige Vereine und Organisationen möglich. Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

Die	e Gebühr beträgt:	Jahresgebühr
•	Einfachturnhalle	CHF 1'500.00
•	Doppelturnhalle	CHF 2'500.00
•	Dreifachturnhalle	CHF 3'500.00
•	Aula Weid	CHF 1'500.00
•	Aula Riedmatt	CHF 1'000.00

Bei Veranstaltungen gewinnstrebender Natur wird die Gebühr im Einzelfall durch den Bezirksrat festgelegt. Die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten entbindet die Vereine und Organisationen nicht von der Einholung einer Bewilligung.

Art. 2
Für die Benutzung bezirkseigener Anlagen bei Anlässen wie Aula, Turnhallen, Garderoben, Duschen, Aussenanlagen etc. an Wochenenden (Freitagabend 18.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr) und Feiertagen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	½ Tag	1 Tag	Wochenende
1 Turnhalle mit Garderobe	70.00	100.00	130.00
1 Turnhalle mit 2 Garderoben	80.00	110.00	160.00
2 Turnhallen mit 2 Garderoben	110.00	150.00	210.00
2 Turnhallen mit 4 Garderoben	150.00	170.00	250.00
3 Turnhallen mit 3 Garderoben (nur Weid)	200.00	220.00	300.00
3 Turnhallen mit 4 Garderoben (nur Weid)	220.00	240.00	320.00
3 Turnhallen mit 6 Garderoben (nur Weid)	250.00	270.00	350.00
Schiedsrichter-Garderobe (nur Weid)	50.00	80.00	100.00
Aula Riedmatt	70.00	80.00	100.00
Aula Weid	100.00	150.00	200.00
Wirtschaftsbetrieb (Office/Kleinküche)	50.00	80.00	110.00

## Art. 3

Die Aufwendungen des Hauswartes an Wochenenden wie Reinigung, Serviceleistungen etc. welche den normalen Umfang überschreiten, werden mit CHF 50.00 pro Stunde berechnet und nach jedem Anlass separat in Rechnung gestellt. Diese sind innert 5 Tagen nach Durchführung eines Anlasses durch den Hauswart dem Kassieramt zu melden.

## Art. 4

Für Annullationen wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.



Seite 3 von 3

Art. 5

Die Gebühren sind 30 Tage vor der Benutzung der Anlagen zu überweisen. Die Kosten für die Aufwendungen des Hauswartes sind nach Rechnungsstellung zu überweisen.

Art. 6

Der Ressortchef Liegenschaften regelt Sonderfälle, welche in dieser Gebührenverordnung nicht festgehalten sind.

Art. 7

Die Hauswarte sind zur Entgegennahme der Gebühren nicht berechtigt.

Art. 8

Diese Gebührenverordnung tritt auf den 01. Mai 2023 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung für die Benutzung bezirkseigener Anlagen vom 01. August 2011 des Bezirkes Höfe.

Art. 9

Diese Gebührenverordnung wurde mit BRB Nr. 50 vom 04. April 2023 genehmigt.

Wollerau, 04. April 2023

Bezirksrat Höfe

Yolanda Fumagalli Bezirksammann Claudia von Euw Ratschreiberin